OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701552/5/BZ

Datum:
Linz, 12. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der S.H. (nunmehr: K.), X, H., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 5. Jänner 2022, GZ: BHUU/921160004586/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes iVm der COVID-19-Einreiseverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 46 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 20 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die Beschwerdeführerin keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Jänner 2022, GZ: BHUU/921160004586/21, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verstößen nach § 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 23/2021 iVm §§ 2a, 3 Abs. 1 bzw. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 4 COVID-19-Einreiseverordnung, BGBl. II Nr. 445/2020 idF BGBl. II Nr. 103/2021, zwei Geldstrafen von jeweils 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 5 Tagen 19 Stunden, verhängt. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt 60 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

"1. Datum/Zeit:	04.05.2021, 11:20 Uhr
Ort:	4190 Weigetschlag, Weigetschlag B 126 Str.km X, Von Tschechien kommend, Einreise nach Österreich, Fahrtrichtung Österreich
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie wurden zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort im Zuge der Überwachung von Anordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 angetroffen und haben es unterlassen, vor der Einreise durch Registrierung folgende Daten gemäß § 25a EpiG bekannt zu geben:

1. Vor- und Nachname,
2. Wohn- oder Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend Ort der Quarantäne),
4. Datum der Einreise,
5. etwaiges Datum der Ausreise,
6. Abreisestaat oder –gebiet,
7. Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
8. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
9. Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses.

Die Einreise nach Österreich erfolgte am 04.05.2021 um 11:20 beim Grenzübergang Weigetschlag aus Tschechien und wurde von Ihnen weder die Registrierung nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch gemacht, noch wurde durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der Anlage E oder der Anlage F der Registrierungspflicht entsprochen, obwohl Personen, die nach Österreich einreisen verpflichtet sind, vor der Einreise durch Registrierung die oben angeführten Daten gemäß § 25a Epidemiegesetz 1950 (EPiG) bekanntzugeben, wobei die Registrierung nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch zu erfolgen hat und wenn die Registrierung nicht über das elektronische Formular möglich ist, der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ausnahmsweise durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der Anlage E oder Anlage F entsprochen werden kann.

Sie haben entgegen der gesetzlichen Bestimmungen des 3 Abs. 1 letzter Satz der COVID-19-Einreiseverordnung am vorstehenden Tag zur vorstehenden Zeit die Unterschriftssetzung am Ende der vorgesehenen Formulars (Anlage E der COVID-19-Einreiseverordnung) verweigert, obwohl Sie aufgrund der Einreise aus der Tschechischen Republik dazu verpflichtet gewesen wären.

2. Datum/Zeit:	04.05.2021, 11:20 Uhr
Ort:	4190 Weigetschlag, Weigetschlag B 126 Str.km X, Von Tschechien kommend, Einreise nach Österreich, Fahrtrichtung Österreich

Sie haben entgegen der bestehenden Verpflichtung zum Antritt einer selbst überwachten Quarantäne nach § 5 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 COVID-19-EinreieV aufgrund der Einreise aus der Tschechischen Republik diese nicht angetreten."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Bf die Beschwerde vom 18. Jänner 2022 erhoben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Situation an der Grenze für die Bf eindeutig geöffnet gewesen sei, da der Grenzübergang nicht besetzt gewesen sei. Abschließend teilte die Bf mit, dass ihr aufgrund der Covid-Verordnungen nach 41 Dienstjahren nun auch noch der Job gekündet worden wäre und sie daher gar nicht in der Lage sei, die Strafe zu entrichten.

I.3. Mit Schreiben vom 26. Jänner 2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit E-Mail vom 3. Oktober 2022 hat die Bf die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Weiters hat sie mitgeteilt, dass sie ihren Job voriges Jahr verloren habe und nach Abzug aller Ausgaben höchstens 300 Euro zum Leben bleiben würden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf ist am 4. Mai 2021 um 11:20 Uhr beim Grenzübergang Weigetschlag von der Tschechischen Republik kommend nach Österreich eingereist. Dabei hat sie die Registrierungspflicht verletzt, da sie am Registrierungsformular die Unterschrift

verweigerte und auch keine elektronische Registrierung durchführte. Sie hat keine selbst überwachte Quarantäne angetreten.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie aus der Beschwerde und wird auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist vom Landesverwaltungsgericht ausschließlich die Strafbemessung zu überprüfen.

III.2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.2.2. Der Strafrahmen für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 40 Abs. 1 lit. c EpiG bis zu 1.450 Euro.

Strafmildernd ist die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf zu werten. Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die belangte Behörde ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.384 Euro ausgegangen.

Die verhängten Geldstrafen von jeweils 300 Euro betragen etwa 20 Prozent der in § 40 Abs. 1 lit. c EpiG normierten Höchststrafe und erscheinen auch im Hinblick auf das Vorbringen, wonach die Bf den Job verloren habe, als zu hoch.
Unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens sowie des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit zur Tatzeit erscheint eine Herabsetzung der verhängten Strafen auf jeweils 100 Euro als angemessen. In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und auch vor dem Hintergrund des durch die übertretene Rechtsvorschrift verfolgten öffentlichen Interesses, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen, konnte eine weitere Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden im Verhältnis der Geldstrafen festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 100 Euro herabzusetzen sowie die Ersatzfreiheitsstrafen mit 46 Stunden festzusetzen waren.

Bei diesem Ergebnis war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit insgesamt 20 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner